

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 "Altes Dorf"

Abwägungsprotokoll

zu den Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB (erneute Beteiligungen)

Legende

Spalte "*weitere Bearbeitung*" (Empfehlungen zur weiteren Bearbeitung):

P	=	Änderung der Planzeichnung
L	=	Änderung der Legende
T	=	Änderung / Ergänzung der textlichen Festsetzungen bzw. textlichen Hinweise
B	=	Änderung der Begründung / Aufnahme von Hinweisen in die Begründung
H	=	Sonstiger Handlungsbedarf
K	=	Keine Abwägung, da keine abwägungsbedürftige Äußerung vorliegt
N	=	Nichtberücksichtigung
V	=	Vorschlag wurde bereits berücksichtigt
Z	=	Zurückweisung der Argumentation

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
20	Landesbetrieb Straßenwesen	01.11.2013	Die mit Schreiben vom 30.05.2013 zur ursprünglichen Fassung des Bebauungsplanes vorgebrachten Belange zur Verkehrssicherheit und zum Immissionsschutz sind im Bebauungsplan nicht nur als textliche Festsetzungen sondern auch zeichnerisch in der Planzeichnung zu berücksichtigen. Dadurch soll den Betroffenen Grundstückseigentümern insbesondere Art und Umfang der Nutzungsbeschränkungen verdeutlicht werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Es ist nicht erforderlich, textlich festgesetzte Belange zusätzlich zeichnerisch festzusetzen und umgekehrt. Dies führt auch in der Regel nicht zu einem besseren Verständnis. Vor allem Planzeichnungen, die bereits einen hohen Regelungsgehalt aufweisen, wie die Planzeichnung des Bebauungsplans KLM-BP-007 „Altes Dorf“, werden dadurch eher schlechter lesbar.	N
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Die nach RAST 06, Punkt 6.3.9.3 vorgegebenen Sichtfelder auf den bevorrechtigten Rad- und Kfz-Verkehr der L 77 sind an den Einmündungen der öffentlichen Erschließungsstraßen sowie an den geplanten Zufahrten zu den ausgewiesenen Stellplatzanlagen zu gewährleisten. Die auf den privaten Grundstücksflächen dahingehend von Bebauung und Bewuchs freizuhaltenen Sichtfelder sind in der Planzeichnung des Bebauungsplanes darzustellen.	Der Einwand war bereits Gegenstand der Abwägung. Durch die Änderung des B-Plan-Entwurfs sind keine neuen Aspekte aufgetreten, die eine stärkere oder veränderte Berücksichtigung dieser Anregung erfordern. Die an den Zehlendorfer Damm (L 77) anschließenden Stichstraßen sind im Bestand vorhanden und werden in ihrer Funktion und Verkehrsbelastung nicht verändert. Nach überschlägigen Prüfungen tangieren die freizuhaltenen Sichtfelder keine privaten Grundstücksflächen. Es ist daher nicht erforderlich, Sichtfelder in der Planzeichnung darzustellen. Darüber hinaus sind bauliche Anlagen in der Vorgartenbereichen der privaten Grundstücke ohnehin unzulässig (vgl. textliche Festsetzung 7.1).	N
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Die Sichtverhältnisse auf den Kfz-Verkehr der L 77 im Bereich der geplanten Zufahrt zur ausgewiesenen Stellplatzanlage der Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Kunst- und Kulturgarten“ werden weiterhin als kritisch eingeschätzt. Aus der überreichten Abwägung mit Darstellung der Sichtdreiecke geht hervor, dass das Sichtdreieck in Richtung Berlin die private Grundstücksfläche des Nachbargrundstückes (Flurstück 281) überlagert. Es ist davon auszugehen, dass durch den auf dem Anliegergrundstück bestehenden straßenseitigen Baum- und Strauchbestand die Sicht in Richtung Berlin möglicherweise erheblich eingeschränkt ist. Es wird daher vorgeschlagen, dass die Sichtverhältnisse in einem gemeinsamen Vor-Ort-Termin bewertet werden. Der Vor-Ort-Termin ist durch die Gemeinde Kleinmachnow zu veranlassen.	Es handelt sich bei dem benachbarten Flurstück 281 nach Angaben des Landesbetriebs Forst – Untere Forstbehörde – um Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes. Es ist deshalb nicht möglich, auf diesem Flurstück, das grundsätzlich Wald bleiben soll, Bindungen für Bepflanzungen festzusetzen, da das Baugesetzbuch dieses ausdrücklich ausschließt (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB). Die Waldeigenschaft steht dem Freihalten des erforderlichen Sichtdreiecks aber nicht grundsätzlich entgegen, da einerseits gemäß RAST 06 innerhalb der Sichtfelder Bäume grundsätzlich möglich sind, und andererseits gemäß § 2 LWaldG nicht jede zum Wald gehörige Fläche zwingend Baum- u. Gehölzbestand aufweisen muss. Da das Grundstück im Eigentum des Landes Brandenburg ist, es sich also um Landeswald handelt, wird davon ausgegangen, dass eine sachgerechte Lösung dieses potenziellen Konflikts im nachfolgenden bauordnungsrechtlichen Verfahren bzw. in der Genehmigungsplanung für die Stellplatzanlage – beispielsweise auch durch nicht im Bebauungsplan festsetzbare verkehrslenkende Maßnahmen – möglich ist. Dazu wird die Gemeinde gerne einen gemeinsamen Vor-Ort-Termin veranlassen.	K

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Mit der Festsetzung einer Baulinie entlang des Straßengrundstückes der L 77 Zehlendorfer Damm ist für den Kirchenneubau eine Grenzbebauung vorgesehen. Zur Wahrung der verkehrlichen Belange ist im Bebauungsplan festzuschreiben, dass die Baugenehmigung für den Kirchenneubau der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde für die L 77 bedarf. Bezüglich der geplanten Längsparkbuchten an der L 77 Zehlendorfer Damm sind ausreichende Sicherheitsabstände zum Fahrbahnrand der L 77 und zum Geh-/Radweg einzuhalten. Baulastträger der künftigen Längsparkbuchten ist die Gemeinde Kleinmachnow, die diese auch zu finanzieren hat. Zum gegebenen Zeitpunkt sind dem LS die konkreten Planunterlagen für den verkehrsgerechten Ausbau der Erschließungsstraßen, für die Herstellung der Längsparkbuchten im Bereich der L 77 Zehlendorfer Damm und für die geplanten Zufahrten rechtzeitig vor dem geplanten Baubeginn, spätestens jedoch 3 Monate vorher, zur Zustimmung vorzulegen (Lageplan im Maßstab 1:250 mit Angaben zu den Bestands- und Planungshöhen, Regelquerschnitt, Schleppkurvennachweis für das maßgebende Bemessungsfahrzeug, Sichtdreiecke u.s.w.). Es wird darauf hingewiesen, dass die Zufahrtsplanungen gemeinsam mit dem Bauantrag für die geplanten baulichen Anlagen (z.B. Kirchenneubau, Stellplatzanlagen u.s.w.) bei der zuständigen Baugenehmigungsbehörde einzureichen. Eine Stellungnahme des LS zur Zufahrtsplanung erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.	Der Anregung wird teilweise gefolgt. In die Begründung zum Bebauungsplan wird ein Passus aufgenommen, dass zur Wahrung der verkehrlichen Belange die Bebauung unmittelbar an der Landesstraße im Vorfeld – soweit erforderlich – mit der zuständigen Straßenverkehrsbehörde abzustimmen ist. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Längsparkbuchten an der Landesstraße L 77 sind nicht Gegenstand der Festsetzungen des Bebauungsplans. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	B K K
noch 20	weiter Landesbetrieb Straßenwesen	(01.11.13)	Der im Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung ermittelte Lärmeinwirkungsbereich entlang der L 77 Zehlendorfer Damm mit Schallschutzmaßnahmen (s. textliche Festsetzungen lfd. Nrn. 16.1 und 16.2) ist in der Planzeichnung zum Bebauungsplan darzustellen. Bei Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen sind die festgesetzten Schallschutzmaßnahmen durch den jeweiligen Vorhabenträger/Bauherr zu beachten und durch diesen zu finanzieren. An den Träger der Straßenbaulast können diesbezüglich keine Forderungen gestellt werden.	Der Anregung wird nicht gefolgt. Die erforderlichen Schallschutzmaßnahmen sind textlich festgesetzt. Es ist nicht erforderlich, diese zusätzlich in die Planzeichnung aufzunehmen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	N K

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

007 Abwägungstabelle Nachbeteiligung Behörden 16.12.2013 msÄ.doc • 23.12.2013

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

007 Abwägungstabelle Nachbeteiligung Behörden 16.12.2013 msÄ.doc • 23.12.2013

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			tualisiertes Fledermausgutachten vorgelegt, welches Untersuchungen der Fledermausfauna in den Monaten Juni bis September 2013 beinhaltet. Die Untersuchungen hatten zum einen den Zweck, eine Aktualisierung der Ergebnisse des Jahres 2010 darzustellen. Des Weiteren sollte abgeschätzt werden, ob sich mögliche Winterquartiere im Untersuchungsgebiet befinden. Das Gutachten diene auch als Entscheidungsgrundlage, ob eventuell weitere Untersuchungen zu möglichen Winterquartieren notwendig sind (entsprechend Abstimmung zwischen Gemeinde Kleinmachnow, Planer und UNB vom 07.06.2013). Laut vorliegendem Gutachten kann nicht genau abgeschätzt werden, ob sich Winterquartiere im Untersuchungsgebiet befinden. Ein potenzielles Winterquartier stellt ein eventuell vorhandenes Kellergewölbe, welches durch eine Bodenöffnung zugänglich ist, dar. In den vorliegenden Unterlagen wurde nicht nachvollziehbar dargestellt, ob es sich bei der Öffnung um Reste der Remise handelt oder ob eventuell eine Verbindung zur Ruine des Herrenhauses besteht. Im Gutachten ist hier von zwei Öffnungen die Rede. Eine Darstellung, wo sich die (beiden?) Öffnungen befinden, fehlt jedoch. Als weiteres potenzielles Winterquartier wurde die Ruine der Alten Hakeburg dargestellt (siehe Punkt 5.4 Fledermausgutachten). Bisher wurde davon ausgegangen, dass die Alte Hakeburg nicht als Winterquartier geeignet ist. Es fehlt die Aussage, ob Öffnungen im Bereich der Herrenmühle festgestellt wurden, die potenzielle Einflugmöglichkeiten für Fledermäuse bieten bzw. ob die Herrenmühle und/oder dort vorhandene Strukturen als potenzielle Winterquartiere einzuschätzen sind. Nach Prüfung des vorliegenden Gutachtens sind <u>weitere Untersuchungen zu Winterquartieren</u> von Fledermäusen daher unumgänglich, um Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG, die mit Umsetzung des Bebauungsplanes einhergehen könnten, auszuschließen bzw. gegebenenfalls über eine Ausnahmege-nehmigung zu regeln. In Hinblick auf die rechtlichen Grundlagen und Erfordernisse wird auf die Stellungnahme der UNB vom 24.05.2013 verwiesen.	Eine Untersuchung zu Winterquartieren ist nicht erforderlich: Die Ruine der Alten Hakeburg stellt kein potenzielles Winterquartier dar, da sie nicht frostfrei ist. Im Bereich des Herrenhauses gibt es dagegen keine Öffnungen. Die entsprechenden Aussagen im Gutachten werden korrigiert. Damit verbleibt als einziges potenzielles Winterquartier das – in seiner realen Ausdehnung allerdings unbekannte – unterirdische Gewölbe der ehemaligen Remise mit zwei Öffnungen. Diese beiden Öffnungen befinden sich im Bereich der im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung Parkanlage „Gutshof“. Eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht vorgesehen und innerhalb der öffentlichen Grünfläche auch nicht zulässig. Es wird also eine für Fledermäuse unschädliche Nutzung bewahrt. Die Gemeinde beabsichtigt, die beiden Öffnungen zum potenziellen Kellergewölbe der Remise dauerhaft zu sichern und weiter aufzuwerten. Auf diese Weise kann dieses Winterquartierpotenzial für Fledermäuse sogar eventuell noch erhöht werden. Es gibt folglich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Umsetzung des B-Plans mit verbotenen Handlungen nach § 44 BNatSchG einher geht und damit auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stoßen würde. Verstöße gegen ein artenschutzrechtliches Verbot des § 44 BNatSchG sind somit zu erwarten. Zur Vermeidung von Konflikten wird bei sämtlichen Baumaßnahmen im Gutshofbereich außerdem eine ökologische Baubegleitung eingesetzt.	N, B
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag ist um die im Jahr 2010, u. a. durch Netzfang, nachgewiesenen Arten zu ergänzen. In der Konfliktanalyse ist zu ergänzen, inwieweit Beeinträchtigung	Der Anregung wird gefolgt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag wird um die entsprechenden Inhalte ergänzt.	B

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

007 Abwägungstabelle Nachbeteiligung Behörden 16.12.2013 msÄ.doc • 23.12.2013

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
			Dieses Ziel wird mit den im Bebauungsplan dargestellten Einzelbaumpflanzungen in keiner Weise erreicht.	Zweckbestimmung „Parkanlage“. Diese Flächen weisen bislang nur in geringem Maße bzw. allenfalls in Teilbereichen Gehölzbestände auf. Zielstellung ist in erster Linie eine Entsiegelung der noch versiegelten Flächen im Bereich der festgesetzten öffentlichen Grünfläche Parkanlage „Ufergrünzug“. Damit kann ein Teil der Eingriffe durch die vorbereiteten Bodenversiegelungen in das Schutzgut Boden ausgeglichen werden. Weitere Flächen für Entsiegelungen stehen weder innerhalb des Geltungsbereiches noch innerhalb der Gemarkung Kleinmachnow zur Verfügung. Es ist trotzdem ein wesentliches Anliegen der Gemeinde den Ausgleich grundsätzlich im Plangebiet, in der Nähe des Eingriffsortes zu erbringen, um dem empfindlichen Landschaftsraum Rechnung zu tragen. Es werden deshalb als weitere Ausgleichsmaßnahmen Baumpflanzungen innerhalb des Geltungsbereiches festgesetzt und diesen der Vorzug vor externen Maßnahmen gegeben. Dies ist grundsätzlich möglich, da die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nicht vorschreibt, Flächenversiegelungen über mögliche Ausgleichsentsiegelungen hinaus vollständig durch die Entsiegelung von Flächen mittels Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Der Ausgleich kann auch durch andere adäquate Maßnahmen erfolgen. Alle von potenziellen Eingriffen betroffenen Gebietsteile werden sich entweder weiterhin im LSG oder in den besonders sensiblen Übergangsbereichen zum LSG oder NSG befinden. Die als Ausgleichsmaßnahmen festgesetzten Baumpflanzungen dienen deshalb der Sicherung und Aufwertung des Landschaftsraums im Landschaftsschutzgebiet und im Randbereich des Machnower Seeufers sowie zugleich der Durchführung der erforderlichen Kompensation auf den betroffenen (Bau)-Grundstücken bzw. generell im Geltungsbereich des Bebauungsplans. Die Baumpflanzungen dienen so auch dem Ausgleich der Eingriffe ins Landschaftsbild sowie darüber hinaus der Kompensation von Eingriffen in die Schutzgüter Klima sowie Arten und Biotope. Die Pflanzmaßnahmen erfüllen also mehrere Zielstellungen und ökologische Funktionen gleichzeitig. Die vorgesehenen Baumpflanzungen sichern und ergänzen den Natur- bzw. Freiraum im Plangebiet, indem im Eingriffsfall heimische, standortgerechte Gehölze zu dessen Aufwertung beitragen. Sie mindern die Versiegelungsfolgen und verbessern	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
				durch ihr Wurzelwerk die Bodenstruktur. In den eher baumarmen Baugebieten werden durch die Gehölze neue Lebensraumstrukturen geschaffen und im Gebiet vernetzt, was zu neuen Biotopstrukturen und einem höheren Artenreichtum führen wird. Anerkanntermaßen stellen solche Gehölze wertvolle Lebensräume und Habitatstrukturen für die lokale Fauna dar, die über die Jahre stabil bleiben. Es wird weiterhin die Anpflanzung von naturräumlich nicht geeigneten bzw. nicht gewünschten Ziergehölzen sowie eine Bodenversiegelung (z. B. durch nicht genehmigungspflichtige Bauten, Sitzbereiche etc.) im Umfeld der Baumpflanzungen durch textliche Festsetzung(en) verhindert. Durch diese Baumpflanzungen werden im Zusammenspiel mit den übrigen Maßnahmen sämtliche Gebietsteile allgemein durchgrünt und der Siedlungsraum weiterhin harmonisch in die umgebende Landschaft eingebunden. Das Grünvolumen und damit die Sauerstoffproduktion werden erhöht, was zusammen mit der übrigen Bepflanzung die negativen Einflüsse der zusätzlichen Bebauung auf das Mikroklima ausgleichen kann. Außerdem werden die kleinklimatischen Verhältnisse (Schattenbildung, erhöhte Luftfeuchtigkeit etc.) verbessert und zusätzliche Aufenthaltsqualitäten geschaffen. Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen haben deshalb insgesamt eine hohe ökologische Wirksamkeit für den Naturhaushalt. Aus diesem Grund werden die vorgesehenen multifunktionalen, schutzgutübergreifenden Pflanzmaßnahmen als adäquater und geeigneter naturschutzrechtlicher Ausgleich angesehen. Dies entspricht auch der Rechtsprechung: Danach sind insbesondere bei der Bodenversiegelung deutliche Abstriche an die Gleichartigkeit des Ausgleichs hinnehmbar, da zur Entsiegelung in Betracht kommende Flächen in der Regel nicht in entsprechendem Umfang zur Verfügung stehen. Schließlich ist festzustellen, dass es sich bei der vom Einwendenden erwähnten HVE lediglich um eine Handlungsempfehlung mit Orientierungswerten handelt, deren Anwendung nicht zwingend ist und von der deshalb begründete Abweichungen möglich sind.	

Bebauungsplan-Verfahren KLM-BP-007 „Altes Dorf“

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

Lfd. Nr.	Behörde / TöB	Stellungnahme vom	Inhalt der Stellungnahme	Abwägungsvorschlag	weitere Bearbeitung
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	Die als öffentliche Straßenverkehrsflächen festgesetzten Flächen sind, sofern noch nicht versiegelt und im planungsrechtlichen Außenbereich gelegen, ebenfalls in die Bilanzierung einzubeziehen. Ein gegebenenfalls späterer Ausbau bzw. Versiegelung beispielsweise der Allee am Forsthaus wäre sonst nach Inkrafttreten des B-Planes nicht kompensiert. Die Eingriffsregelung ist im B-Plan abzarbeiten.	Von den festgesetzten Straßenverkehrsflächen befinden sich lediglich die Allee am Forsthaus und die östlichen Teilflächen von zwei vom Zehlendorfer Damm abzweigenden Wege nicht im Innenbereich. Eine zusätzliche Versiegelung dieser Flächen ist nicht vorgesehen. Die Fläche müssen folglich auch nicht in die Bilanzierung einbezogen werden.	N
noch 38	weiter Landkreis Potsdam-Mittelmark	(04.11.13)	<u>3. Hinweise</u> Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes ist mit der jetzigen Farbgebung im Bereich der Waldflächen nicht zu erkennen. Fachdienst Öffentliches Recht / Kommunalaufsicht / Denkmalschutz <u>Untere Denkmalschutzbehörde</u> Baudenkmalschutz Die eingereichten wesentlichen Änderungen und Ergänzungen führen zu keiner Veränderung unserer bereits abgegebenen Stellungnahme. Bodendenkmalschutz In den textlichen Ausführungen zum Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Kleinmachnow ist das Schutzgut Bodendenkmale ausreichend berücksichtigt. Allerdings fehlt in den aktuellen Unterlagen eine Kartierung der bekannten und geschützten Bodendenkmale für den Untersuchungsraum. Wir bitten darum, die Kartierung „Beiplan Bodendenkmale“ aus dem 2. Entwurf zum Bebauungsplan KLM-BP-007 „Altes Dorf“ Kleinmachnow in die Unterlagen zu übernehmen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Farbgebung ist seit Beginn des Verfahrens dieselbe. Kennntnisnahme. Kennntnisnahme. Der Bitte wird nachgekommen. Die Kartierung „Beiplan Bodendenkmale“ wird übernommen.	K K K H

– Auswertung der erneuten Beteiligungen der Behörden / sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4a Abs. 3 Satz 4 BauGB mit Schreiben v. 14.10.2013 u. 03.12.2013 –

007 Abwägungstabelle Nachbeteiligung Behörden 16.12.2013 msÄ.doc • 23.12.2013